

Es ist beispielsweise gesicherte Erfahrung, daß von Zeugen die Durchsetzung von Verhaltensinstruierungen der Geheimdienste bei Spionen nicht erkannt werden kann, weil diese, richtig realisiert, unauffällig bleibt und ihre Feststellung spezielle Kenntnisse über die Instruktionen der Geheimdienste erfordert. Sie sind in freien Darstellungen der Zeugen, wenn überhaupt, dann nur zufällig bei der Darlegung anderer Zusammenhänge enthalten.

- zur Prüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen.

Wie bereits erwähnt, können die Beziehungen des Zeugen zum Beschuldigten den Wahrheitswert der Zeugenaussage beeinflussen. Das Gleiche tritt auf Beziehungen des Zeugen zum Geschädigten sowie auf in der Person des Zeugen liegende Umstände - beispielsweise Vorstrafen - zu. § 33 (1) StPO fordert deshalb, erforderlichenfalls solche die Glaubwürdigkeit des Zeugen betreffenden Umstände zu klären. In Ermittlungsverfahren gegen bekannte Personen werden Zeugen deshalb grundsätzlich über ihr Verhältnis zum Beschuldigten und zu möglichen Geschädigten befragt.

In manchen Fällen kann es auch notwendig sein, die Art und Weise des Zustandekommens der Zeugenaussage exakt zu sichern. Wenn bereits vor einer Zeugenvernehmung Klarheit über die besondere Bedeutung der Aussagen eines bestimmten Zeugen für die Beweisführung im jeweiligen Strafverfahren besteht, sollte die Zeugenvernehmung deshalb zusätzlich zum Protokoll durch eine Schallaufzeichnung dokumentiert werden.

Für die Dokumentierung des Inhalts und des Verlaufs der Zeugenvernehmung gelten grundsätzlich die im Abschnitt 4.1.4. zur Dokumentierung der Beschuldigtenvernehmung dargestellten Grundsätze und Verfahrensweisen.